

Satzung der Liedertafel Geiselhöring 1862

-Satzungsentwurf-

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Liedertafel Geiselhöring ist am 25. Juli 1862 gegründet worden und trägt daher den Namen Liedertafel Geiselhöring 1862.

Die Liedertafel soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“

Die Liedertafel hat ihren Sitz in Geiselhöring.

Das Geschäftsjahr der Liedertafel ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Die Liedertafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Liedertafel ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Liedertafel bezweckt die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges und des Musikwesens. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Chor regelmäßige Singstunden ab und tritt im Rahmen von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Liedertafel ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel der Liedertafel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Tätigkeiten im Verein gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeführt werden. Beschlüsse, die die Zahlung der Ehrenamtszuschale an den Vorstand selbst beinhalten, sind von der Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 4

Landesorganisation

Die Liedertafel ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes (BSB) e.V..

§ 5 Mitgliedschaft

Die Liedertafel besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

- a) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die Freude an der Musik hat. Sie ist verpflichtet, durch regelmäßige Teilnahme an den Singstunden, den Hauptzweck des Vereins zu erfüllen.
- b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch den Mitgliedsbeitrag und ihr Engagement bei Veranstaltungen.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um die Liedertafel oder um die Musik besondere Verdienste erworben hat.

Aufnahmeanträge haben generell in schriftlicher Form zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, wirksam zum Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen.

Verstößt ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung, so kann dies den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen steht das Recht zu, Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Vereinseigentum muss mit Ende der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat

Der geschäftsführende Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet geheim statt. Nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes öffentlich stattfinden. Die gewählten Personen bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Schriftführer,
der Kassenwart.

Der Beirat besteht aus dem Inventarverwalter und je einem Beisitzer für jede Abteilung, mindestens jedoch drei Beisitzern sowie dem Dirigenten.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Dirigent

Der musikalische Leiter (Dirigent) der Liedertafel wird von der Hauptversammlung gewählt. Seine Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der mit dem Dirigenten auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung der Programme und jedes musikalische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und erfüllt die ihm in der Satzung und Geschäftsordnung vorgeschriebenen Aufgaben. Die einzelnen Tätigkeitsbeschreibungen der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erstellt. Dem Vorstand obliegt außerdem die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im Frühjahr regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung **Mitgliederversammlungen** einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens **ein Drittel der aktiven Mitglieder** die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand **schriftlich** beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von **drei Wochen** stattgeben.

Der Termin für die Versammlungen sowie die Tagesordnung sind durch ein Vorstandsmitglied mindestens **acht Tage vorher** in der Probe bekanntzugeben. Die Einladung kann auch schriftlich mittels einfachem Brief oder per Email erfolgen. Steht eine Satzungsänderung auf der Tagesordnung, ist der Textentwurf der Einladung beizulegen oder auf der Internetseite des Vereins allen Mitgliedern offenzulegen. Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller ordentlichen aktiven Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von

der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (siehe § 20) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die **Aktiven** und die im Verein **aktiv gewesenen** Mitglieder des Vorstandes.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens **vier Tage vor der Versammlung** dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Eine Antragstellung per Mail ist ebenfalls zulässig.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen einer beschlossenen Satzung selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit Mehrheit zu beschließen. Die Mitglieder sind von den Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich durch Offenlegung auf der Internetseite des Vereins in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsachen, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
3. die Wahl des Dirigenten,
4. die Festlegung des Jahresbeitrags für die aktiven und fördernden Mitglieder,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Erledigung der gestellten Anträge.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Rechnungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende bzw. Schriftführer erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Dirigent über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr. Dem Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfer Entlastung erteilt.

§ 16

Datenschutz

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie

des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessen werden),
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden.

Ebenso kann eine **Sängerordnung** erlassen werden.

Beide müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 75 Prozent der eingeschriebenen Mitglieder – aktive und fördernde – anwesend sind. Von den Anwesenden müssen mindestens **zwei Drittel** für die Auflösung stimmen.

Diese Versammlung beschließt auch unter Einbindung des nachfolgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geiselhöring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren beabsichtigter neuer Wortlaut anzugeben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 in Kraft. Die vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.